



Entlastung der Strom-, Gas- und Wärmekunden

Der Bund entlastet Kunden mit dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG). Die Preisbremsen bilden den Schwerpunkt der Entlastungsmaßnahmen und sollen den steigenden Energiepreisen entgegenwirken. Die Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Entlastungsbeträge der Gas- /Wärme- und Strompreisbremse werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Die Wärmepreisbremse

Die Preisbremse für Wärme für Privatkunden und kleine sowie mittelständische Unternehmen wird ab dem 01. März 2023 greifen. Im März werden rückwirkend auch die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 berücksichtigt. Die Preisbremse endet frühestens zum 30. April 2024. Das Gesetz zur Einführung der Preisbremse für Wärme (EWPBG) sieht folgendes vor: Es wird ein zu entlastendes Kontingent des Wärmeverbrauchs definiert. Das Kontingent beträgt 80 % des prognostizierten Jahresverbrauches, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde. Für dieses Kontingent wird ein garantierter Wärme-Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh festgelegt. Für den Rest der Verbrauchsmenge oberhalb des Kontingentes gilt der vertraglich vereinbarte, normale Arbeitspreis.

80%

Ihres Wärmeverbrauchs* erhalten Sie zum gedeckelten Arbeitspreis von 9,5 Cent pro Kilowattstunde brutto.

*Maßgeblich ist i. d. R. die Verbrauchsmenge des Vorjahres

9,5 Cent brutto

pro Kilowattstunde.

Ab 1. März 2023

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Anspruch auf Entlastung durch die Wärmepreisbremse

Wenn Sie weniger als 1,5 Mio kWh Wärme im Jahr verbrauchen, erhalten Sie 80 % Ihres prognostizierten Jahresverbrauches zu einem garantierten Arbeitspreis von 9,5 Cent/kWh brutto.

Umsetzung der Preisbremse

Sie müssen nichts weiter tun. Wir senken Ihren monatlichen Abschlag ab März 2023 um den entsprechenden Entlastungsbetrag.

Die Abrechnung

In Ihrer Jahresrechnung wird rückwirkend zum 01. Januar die Wärmepreisbremse berücksichtigt. 80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauches werden ab Januar 2023 zu einem garantierten Arbeitspreis von 9,5 Cent/kWh brutto abgerechnet. Die weiteren 20 % werden mit dem Preis aus Ihrem Versorgungsvertrag abgerechnet. Alle von Ihnen gezahlten Beträge werden in der Jahresabrechnung berücksichtigt. Sollte es dort zu einem Guthabenbetrag kommen, wird dieser selbstverständlich erstattet.